

FISCHEREIVERBAND



OBERBAYERN

SATZUNG

**FISCHEREIVERBAND
OBERBAYERN E. V.**

VERBAND FÜR GEWÄSSER- UND ARTENSCHUTZ

www.fischereiverband-oberbayern.de

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name – Sitz – Verbandsgebiet – Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Verbandsjugend
- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Fachbeiräte
- § 15 Revisoren
- § 16 Datenschutz
- § 17 Oberbayerischer Fischereitag
- § 18 Auflösung
- § 19 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Maskuline Substantive oder Pronomen werden geschlechtsneutral verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen; alle sind gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 NAME – SITZ – VERBANDSGEBIET – GESCHÄFTSJAHRE

- (1) Der Verband führt den Namen
FISCHEREIVERBAND OBERBAYERN e. V.
VERBAND FÜR GEWÄSSER- UND ARTENSCHUTZ
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Oberbayern.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. (kurz: FVO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung:
 - der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie
 - der Landschaftspflege in Oberbayern
 - der Jugend (Jugendpflege und Jugendfürsorge; § 3 Abs. 1 Nr. 3).Die Zweckverwirklichung erfolgt gem. § 3.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die steuerbegünstigte, gemeinnützige Nachfolge-Organisation des FVO, sofern diese dann nicht existiert, an den Landesfischereiverband Bayern e. V., die (der) es ausschließlich und unmittelbar für ihre (seine) satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

Der Fischereiverband Oberbayern e. V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
2. Bewahrung und Förderung der Fischerei als Teil der Landeskultur.
3. Förderung der Fischerjugend. Zweck des Fischereiverbandes Oberbayern e.V. ist außerdem die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Verbandsjugend erfüllt diesen Zweck mittels Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Jugendbildung, Organisation von Freizeitmaßnahmen sowie durch die pädagogische Anleitung, Beratung und Ausbildung der Jugendleiter der Mitgliedsvereine.
4. Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen.
5. Erhaltung und Pflege der Gewässer, der Artenvielfalt und des ökologischen Gleichgewichts der Gewässer und deren Umfeld durch Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung sowie ihrer Ursprünglichkeit und Schönheit.
6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Fischerei und ihres Schutzes sowie über die Notwendigkeit der Pflege und Erhaltung der Gewässer im Sinne des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
7. Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Fischbestände.
8. Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Organisationen in allen Fragen der Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.
9. Schaffung von Rücklagen für die Verwirklichung der genannten Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. mittelbaren Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem Verband angehörige Fischereiorganisationen und Einzelmitglieder.
- (3) Mittelbare Mitglieder sind alle Mitglieder dieser Fischereiorganisationen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung besonders verdienten Persönlichkeiten verliehen. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann die Ehrenpräsidentschaft verbunden werden.

§ 5 AUFNAHME

- (1) Über die Aufnahme in den Fischereiverband Oberbayern e. V. entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Hauptausschuss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Natürliche Personen dürfen als Einzelmitglieder (§ 4 Abs. 2) nicht aufgenommen werden, wenn für sie ein Betreuer bestellt wurde oder sie durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Ihre Höhe bestimmt der Hauptausschuss.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 2. durch Auflösung oder Aufhebung einer dem Verband angeschlossenen Organisation oder Tod eines Einzelmitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch vom Hauptausschuss zu beschließenden Ausschluss, wenn
 1. erheblich gegen die Satzung verstoßen wurde (ein solcher Verstoß ist auch der Verzug der Beitragszahlung);

2. das Ansehen des Verbandes erheblich geschädigt wurde;
3. für ein Einzelmitglied ein Betreuer bestellt wurde oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht verloren hat.

- (3) Gegen die Ausschlussverfügung ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung an, zu erheben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen.

§ 7 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festzulegen, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses beschließt.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen seiner Satzung.
- (2) Der Anspruch auf Unterstützung und Förderung entfällt
 1. bei Mitgliedsvereinen, solange ihnen die Gemeinnützigkeit gemäß § 2 Abs. 1 fehlt.
 2. soweit damit berufsständische oder wirtschaftliche Interessen der Berufsfischer unterstützt oder gefördert werden.
- (3) Die Mitglieder haben an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten, die Satzung einzuhalten und die Organe des Verbandes in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, soweit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG möglich ist, in ihren Satzungen und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung, die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit und eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch ihr Finanzamt herbeizuführen.

§ 9 VERBANDSJUGEND

- (1) Im Fischereiverband Oberbayern e. V. bilden die Jugendlichen, soweit sie einer Angelfischereivereinerung angehören, die „Jugend des Fischereiverbandes Oberbayern“.
- (2) Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und die Jugendpflege. Die Jugend (§ 3 Nr. 3) führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet nach einem vom Hauptausschuss bestätigten Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder in eigener Zuständigkeit. Der Rechnungsabschluss ist dem Jugendausschuss, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Verbandsjugend wird geleitet durch die Bezirksjugendleitung. Diese setzt sich mindestens zusammen aus dem Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendausschuss wird nach der Jugendordnung gebildet und wählt die Bezirksjugendleitung. Der Bezirksjugendleiter bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- (5) Der Fischereiverband Oberbayern e. V. stellt der Verbandsjugend Mittel zur Verfügung. An überfachlichen Aufgaben kann die Verbandsjugend beteiligt werden. Das Präsidium des Verbandes ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu unterrichten.
- (6) Der Bezirksjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Verbandes und den ordentlichen Mitgliedern in Jugendangelegenheiten zu hören. Beschlüsse der Verbandsjugend sind der Verbandsführung zur Kenntnis zu bringen. Ein Beschluss der Verbandsjugend, der nach Feststellung des Hauptausschusses gegen die Satzung des Fischereiverbandes Oberbayern e. V. verstößt oder dessen Sinn und Zweck widerspricht, wird zur erneuten Beratung zurückgegeben.
- (7) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die sich die Jugend des Fischereiverbandes Oberbayern e. V. gibt und die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss sowie
3. das Präsidium.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ besteht aus den Bevollmächtigten der angeschlossenen Fischereiorganisationen und den Einzelmitgliedern.
- (2) Je angefangene 50 Mitglieder kann in die Mitgliederversammlung ein Bevollmächtigter entsandt werden. Einzelmitglieder werden in ihrer Gesamtheit als eine Stimme gezählt. Satz 1 gilt entsprechend. Stimmübertragungen sind bis zu fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten einschließlich seines Stimmanteils zulässig. Die Stimmenzahl richtet sich nach der zuletzt abgerechneten Zahl der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich stattfinden, möglichst im 1. Halbjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift oder zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds verschickt wurde. Der Einberufung ist eine Kopie des Kassenberichts und des Haushaltsvoranschlags beizufügen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Präsident oder zwei weitere Mitglieder des Präsidiums oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Die Wahl des Präsidiums und der Revisoren sowie die Bestätigung

der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus einem Wahlleiter, einem Protokollführer und einem weiteren Beisitzer. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Wahl des Präsidiums ist geheim vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 3. Erteilung der Entlastung.
 4. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
 5. Beschlussfassung über die Vorlagen des Hauptausschusses gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 3. Beschlussfassung über die Vorlagen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds im Berufungsfall nach § 6 Abs. 2.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
 8. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Präsidium, vom Hauptausschuss oder durch Antrag in Textform eines ordentlichen Mitglieds vorgelegt werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12 HAUPTAUSSCHUSS

(1) Der Hauptausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Hauptausschussmitgliedern der Landkreise und kreisfreien Städte
3. den Vertretern der Berufsfischer
4. den Fachbeiräten
5. Vertreter der Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern
6. dem Fachberater für Fischerei im Bezirk Oberbayern

(2) Die ordentlichen Mitglieder im Fischereiverband Oberbayern wählen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, soweit sie dort ihren Sitz oder ein Gewässer im Besitz oder Eigentum haben, ein Hauptausschussmitglied. Vereine mit über 1000 Mitgliedern benennen je ein zusätzliches Hauptausschussmitglied.

(3) Die dem Verband angeschlossenen Berufsfischerorganisationen stellen folgende Hauptausschussmitglieder:

- Bach- und Flussfischer: 1
- Berufs- und Seenfischer: 3
- Forellenzüchter: 2
- Karpfenzüchter: 1

(4) Hauptausschussmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ein gewähltes Hauptausschussmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger.

(6) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er berät das Präsidium im Aufgabenbereich des Verbandes. Er hat bei den Mitgliedern aufgetretene Probleme, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Präsidium vorzutragen; er kann Maßnahmen empfehlen.
2. Er beschließt die vom Präsidium vorgelegte Spesen-, Geschäfts- und Ehrenordnung.
3. Er beschließt und legt der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor: Beitragsordnung.

4. Er entscheidet über die Höhe der Tätigkeitsvergütung der Präsidiumsmitglieder.
5. Rechtsgeschäfte, die mit wiederkehrenden oder einmaligen erheblichen finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Am Beginn der Legislaturperiode beschließt der Hauptausschuss, welcher Betrag als erhebliche finanzielle Verpflichtung im vorstehenden Sinne anzusehen ist.
6. Die Bestätigung der durch das geschäftsführende Präsidium abgeschlossenen Arbeits- und Beschäftigungsverträge.
7. Er prüft den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvoranschlag.
8. Er bestätigt Fachbeiräte nach § 14.
9. Der Hauptausschuss kann befristet und auf Einzelaufgaben beschränkt, Unterausschüsse bilden.

(7) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Hauptausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die Einladung muss acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse sind im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Die Hauptausschussmitglieder erhalten eine Abschrift der Protokolle.

(8) Die Hauptausschussmitglieder haben in ihren Landkreisen und kreisfreien Städten die Belange der Fischerei wahrzunehmen und insbesondere Kontakt mit Verwaltungsbehörden und allen Mitgliedern zu halten. Sie sollen bei Bedarf Zusammenkünfte der örtlichen Mitglieder vorbereiten und einberufen, in denen die ortsbezogenen Sachfragen behandelt und Erfahrungen ausgetauscht werden.

§ 13 PRÄSIDIUM

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Einer der Vizepräsidenten soll Angelfischer, einer Berufsfischer sein, kann aber bei Bedarf oder Notwendigkeit auch anderweitig besetzt werden. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleibt aber bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident vertritt den Fischereiverband in erster Linie nach außen und arbeitet im inneren Verhältnis eng mit den Vizepräsidenten zusammen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in den Präsidiums- und Hauptausschusssitzungen und in der Mitgliederversammlung.
3. Der Präsident kann eine generelle Ausgabesperre für die Dauer von zwei Monaten verfügen.
4. Der Präsident hat mit aufschiebender Wirkung Einspruchsrecht auf zwei Monate für alle Geschäftsmaßnahmen. Die Frist beginnt am Tage der Maßnahme.

(3) Vertretung des Verbands

1. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
 2. Die Vertretungsbefugnis der beiden Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten sowie auf den jeweiligen Geschäftsbereich beschränkt. Im Innenverhältnis vertreten sich die beiden Vizepräsidenten gegenseitig. Die Vizepräsidenten sind verpflichtet, den Präsidenten und den anderen Vizepräsidenten über alle Geschäftsmaßnahmen zu unterrichten.
- (4) Das Präsidium kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Dieser erledigt die ihm übertragenen Geschäfte nach der durch das Präsidium erstellten Geschäftsordnung und den Vorgaben des Präsidiums. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums ohne eigenes Stimmrecht.
- (5) Das Präsidium schlägt dem Hauptausschuss eine Spesen-, Geschäfts- und Ehrenordnung vor. Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten dem Hauptausschuss die zu berufenden Fachbeiräte vor. Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse des Präsidiums, der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- (6) Das geschäftsführende Präsidium bildet sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Das geschäftsführende Präsidium ist für die laufende Geschäftsführung zuständig. Für den Abschluss von Arbeits- und Beschäftigungsverträgen ist dem geschäftsführenden Präsidium der Justiziar hinzuzuziehen. Der Beschluss ist im Folgenden dem Hauptausschuss zur

Bestätigung vorzulegen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind je mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Hauptwahl vorzunehmen. Bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitgliedes bestimmt der Hauptausschuss ein kommissarisches Präsidiumsmitglied.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums können neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 14 FACHBEIRÄTE

- (1) Die Fachbeiräte werden vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses für die Dauer der Legislaturperiode des Präsidiums (§ 13 Abs. 1 Satz 2) berufen.
- (2) Die Fachbeiräte führen im Einvernehmen mit dem Präsidium ihre Aufträge und Aufgaben durch. Sie bereiten Arbeitsgrundlagen für die Verbandsführung und die Mitglieder vor und stehen diesen beratend zur Verfügung.
- (3) Es sollten insbesondere folgende Fachbeiräte berufen werden:
1. Der Bezirksjugendleiter als Fachbeirat für Jugend
 2. Fachbeirat für Gewässerbewirtschaftung
 3. Fachbeirat für Arten-, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
 4. Fachbeirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 5. Fachbeirat für Berufsfischer
 6. Fachbeirat für Recht mit Vorsitz durch den Justiziar des Fischereiverband Oberbayern e. V.
 7. Fachbeirat für fischereiliche Ausbildung
 8. Obmann der Angelfischer
- Die Fachbeiräte können zu ihrer Unterstützung Fachausschüsse bilden.
- (4) Die Fachbeiräte können neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 15 REVISOREN

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie haben folgende Aufgaben:
 1. Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung am Ende des Geschäftsjahres (Abschlussprüfung).
 2. Jährlich mindestens eine unangemeldete Kassenprüfung, bei der mindestens zwei der drei Revisoren anwesend sein müssen.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu bestätigen und dem Hauptausschuss mitzuteilen. Über die Abschlussprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirksverbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Bayern (LFV) ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern der angeschlossenen Mitgliedsvereine digital gespeichert: Name, Adresse, E-Mailadresse. Sofern die Datenbank des Verbandes genutzt wird, können zusätzlich Geburtsdatum, Telefonnummer, Abteilungszugehörigkeit gespeichert werden; Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung im jeweiligen Mitgliedsverein zustimmen.
- (2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder der Mitarbeiter aus dem Verband fort.
- (3) Als Mitglied des Landesfischereiverband Bayern e.V. ist der Verband verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten sei-

ner Mitglieder an den LFV zu melden: Name, Vorname, Adresse. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LFV.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden. Voraussetzung ist der Nachweis eines berechtigten Interesses und die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedsvereins werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 OBERBAYERISCHER FISCHEREITAG

Jährlich soll als öffentliche Veranstaltung der Oberbayerische Fischereitag abgehalten werden. Er soll eine Kundgebung aller Fischer des Regierungsbezirkes Oberbayern sein, um die Bedeutung der oberbayerischen Fischerei aufzuzeigen und die Kameradschaft zu fördern.

§ 18 AUFLÖSUNG

Der Fischereiverband Oberbayern e. V. kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen gem. § 11 Abs. 2 vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen notwendig.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 06.04.2024 und 28.08.2024 wurde am 02.10.2024 beim Amtsgericht München unter der Registergerichtsnummer 332 eingetragen.

KONTAKT

Fischereiverband Oberbayern e. V.
Nymphenburger Straße 154/II
80634 München
Telefon 089 163513
kontakt@fischereiverband-oberbayern.de

Wir sind Mitglied des Landesfischereiverbandes Bayern e. V.